

**Kinder- und Jugendfeuerwehr**

# Jugendschutz

**Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor Vernachlässigung und Miss-handlung. Daher sollte der aktive Schutz des Kindeswohls auch immer der Grund-gedanke einer jeden Feuerwehr sein.**

Eine Kinder- und/oder Jugendfeuerwehr ist ein fester Bestandteil vieler Freiwilliger Feuerwehren. Sie dient der Nachwuchsgewinnung und ist ein wesentlicher Baustein für die Zukunftsentwicklung der Wehr (siehe **FEUERWEHR 11/2022, S. 12**). Dabei gilt es, auch die Regelungen des Jugendschutzes umzusetzen.

**Schutzziele**

Für die Feuerwehr-Unfallkassen ist beim Sicherheits- und Gesundheitsschutz nicht nur der technische Arbeitsschutz maßgebend und für den gesetzlichen Präventionsauftrag nach Sozialgesetzbuch Sieben (SGB VII) wichtig. Die Aufsichtspersonen betrachten im Rahmen ihrer Beratungs- und Überwachungstätigkeit auch den sozialen Arbeitsschutz. Aufgrund dessen wurden in der DGUV Vorschrift 49 (Unfallverhütungsvorschrift) „Feuerwehren“ besondere, verbindliche Schutzziele für Kinder- und Jugendliche in der Feuerwehr formuliert. So lautet § 17, Abs. 1:

„Kinder und Jugendliche sind als Feuerwehrangehörige geeignet zu betreuen und zu beaufsichtigen. Ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand sind beim Feuerwehrdienst zu berücksichtigen.“

Die DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ führt dazu u.a. weiter aus:

„Kinder bedürfen einer besonderen, alters- und entwicklungsgerechten Betreuung.“

Auch die weiteren Absätze des § 17 beinhalten ergänzende Ausführungen und heben den Grundgedanken des Schutzes der Kinder und Jugendlichen besonders hervor. Die Feuerwehr-Unfallkassen haben diese Schutzziele bewusst gewählt bzw. berücksichtigt, da sie auch dem sozialem Arbeitsschutz Rechnung tragen wollen und müssen.

**Geeignete Betreuer/-innen**

Der soziale Arbeitsschutz dient dem Schutz besonderer Personengruppen, z.B. von Kindern, Jugendlichen, werdenden Müttern oder Schwerbehinderten. In einer Feuerwehr sind dementsprechend auch die Kinder und Jugendlichen in erhöhtem Maße schutzwürdig. Daher sind neben dem Regelwerk der

**Erfolgsmodell:**  
Altersgerechte Schulung durch qualifizierte Ausbilder/-innen.

Foto: Julian Weirhold/FUK Brandenburg



DGUV auch weitere Rechtsgrundlagen zu beachten, z.B.

- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
- die Brandschutzgesetze der Länder
- Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG).

Diese rechtlichen Grundlagen in der Kinder- und Jugendarbeit zu beachten ist keine einfache Aufgabe. Dennoch sollten sich die Unternehmerinnen der Feuerwehr, die das Betreuungs- und Ausbildungspersonal bestellen, ihrer Auswahlverantwortung bewusst sein. Neben der Grundverantwortung nach § 3 der DGUV Vorschrift 49 haben sie auch die Verantwortung, bei der Übertragung von Pflichten (z.B. auf Führungskräfte der Jugendfeuerwehr) sicherzustellen, dass diese für die Tätigkeiten entsprechend befähigt sind. Nicht selten fungieren daher ausgebildete Fachkräfte für Kindererziehung und Sozialpädagogik oder Lehrkräfte als Ausbildungspersonal in der Jugendfeuerwehr. Alle Ausbildungskräfte sollten sich ihrer Fürsorgepflicht bewusst sein. § 6 der DGUV Vorschrift 49 geht auf die persönliche Anforderung und Eignung sowie auf die Befähigung von Feuerwehrangehörigen ein. Es gilt: **Wer mit Kindern- und Jugendlichen in der Feuerwehr arbeiten möchte, muss dazu nachweislich befähigt und von der Unternehmerin der Feuerwehr ausgewählt, ernannt und eingesetzt werden. Der höchstmögliche Schutz der Kinder- und Jugendlichen sollte dabei immer der oberste Grundsatz sein.**

**Empfohlene Ausbildung**

Wie die Unternehmerin dieser fundamentalen Grundverantwortung nachkommt, muss

sie selbst im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch die Beurteilung der Arbeitsbedingungen bewerten, festlegen und bei Bedarf (z.B. nach Ereignissen) auch anpassen. Die Feuerwehr-Unfallkassen beraten dazu gern und geben Anregungen.

Eine Hilfestellung gibt hier z.B. die „Entscheidungshilfe Eignung und Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr“ der HFUK Nord. Demnach sollten Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte mindestens eine erfolgreich abgeschlossene „Gruppenführer-Ausbildung“ sowie eine Ausbildung zum „Jugendfeuerwehrwart (Juleika)“ innehaben. Insbesondere bei der Juleika-Ausbildung wird u.a. auf die rechtlichen Grundlagen in der Kinder- und Jugendarbeit, dem aktiven Schutz des Kindeswohles und der Kindeswohlgefährdung eingegangen. Auch für das weitere Ausbildungspersonal ist diese Ausbildung empfehlenswert. Der zusätzliche Nachweis eines einwandfreien Führungszeugnisses rundet die Sache ab und kann eine gute Basis bilden. Zu den Themen der „Sicherheit und Gesundheit in der Jugendfeuerwehr bzw. der Unfallverhütung“ stehen die Feuerwehr-Unfallkassen ebenfalls gern zur Verfügung.

Weitere Informationen können u.a. auch bei der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband, bei den jeweiligen Landesjugendfeuerwehrverbänden oder dem Bundesjugendring angefordert werden. Diese haben bereits praktikable Informationsmaterialien und interessante Seminare in ihrem Portfolio, welche hilfreich, zielführend und meist kostenfrei sind.

Abteilung Prävention  
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg  
Feuerwehr-Unfallkasse Mitte  
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord